
Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) ¹

(Vom 20. Oktober 2010)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 42 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates sowie in den Text des Konkordats,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Schwyz tritt der interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) bei.

§ 2

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet einzelrichterlich über die Verlängerung der Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr nach Massgabe von Art. 13 Abs. 1 Bst. b ViCLAS-Konkordat.

§ 3

¹Die Kantonspolizei ist für die Meldungen nach Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat an die ViCLAS-Zentralstelle zuständig.

²Ihr sind nach Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Verzug anzuzeigen:

- a) von der Vollzugsbehörde nach § 114 der Justizverordnung vom 18. November 2009² Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Art. 13 Abs. 1 Bst. d ViCLAS-Konkordat),
- b) vom urteilenden Gericht Freisprüche (Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f ViCLAS-Konkordat),
- c) von den Strafverfolgungsbehörden nach § 5 Abs. 1 und 2 der Justizverordnung die definitive Ausräumung eines Verdachts (Art. 13 Abs. 1 Bst. e ViCLAS-Konkordat).

§ 4

¹Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

²Der Beschluss wird mit dem Konkordatstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten³ in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 22-121.

² SRSZ 231.110.

³ 1. Januar 2011 (Abl 2010 2778).